# ÄUSSERUNG DES VORSTANDES DER STEIEREROBST AG ZUM ÖFFENTLICHEN PFLICHTANGEBOT DER STEIRISCHE AGRARBETEILIGUNGSGESELLSCHAFT m.b.H.

Die STEIRISCHE AGRARBETEILIGUNGSGESELLSCHAFT m.b.H. mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift in A-8074 Raaba, Dr. Auner Straße 8, eingetragen zu FN 51816 a im Firmenbuch des Landesgerichtes Graz (im folgenden "Bieterin" genannt), hat am 12.11.2003 ein öffentliches Pflichtangebot gemäß den Bestimmungen der §§ 22 ff des Übernahmegesetzes 1998 ("ÜbG") gestellt.

Gemäß § 14 Absatz (1) ÜbG erstattet der Vorstand der STEIREROBST AG (im folgenden "Zielgesellschaft" genannt) zu diesem Angebot folgende Äußerung:

#### 1. Allgemeines:

Von den insgesamt ausgegebenen 1,250.000 Aktien der STEIREROBST AG hält die Bieterin 600.000 Stk. stimmberechtigte Namensaktien sowie 250.000 Stk. stimmrechtslose Vorzugsaktien mit einem Recht auf Wandlung in stimmberechtigte Stammaktien ab 1. 9. 2006, somit insgesamt einen Anteil von 68% am gesamten Kapital der Zielgesellschaft.

Die Gesellschafter der Bieterin sind die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft, A-8010 Graz, Herrengasse 18–20, eingetragen zu FN 37748m im Firmenbuch des Landesgerichts Graz (GRAWE), Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5, eingetragen zu FN 58993f im Firmenbuch des Landesgerichts Graz (RLB), Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, A-8010 Graz, Hamerlinggasse 3 (Kammer), Milchverarbeitung "Desserta" Graz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, A-8570 Voitsberg, Grazer Vorstadt 112, eingetragen zu FN 49547p im Firmenbuch des Landesgerichts Graz (Desserta) sowie die AGRANA Zucker und Stärke AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, eingetragen zu FN 51929t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien (AGRANA).

Die AGRANA hat durch die Übernahme eines neu ausgegebenen Geschäftsanteils der Bieterin eine Beteiligung von 25,1% an der Bieterin erworben und mit deren übrigen Gesellschaftern Vereinbarungen abgeschlossen, die der AGRANA einen beherrschenden Einfluss im Sinne des ÜbG auf die Steirerobst ermöglichen. Diese Beteiligung verbunden mit den übrigen eingeräumten Rechten verpflichtet die Bieterin an alle Aktionäre der Steirerobst ein Übernahmeangebot gemäß § 22 ÜbG zu stellen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft war in keiner Weise in diese Transaktionen eingebunden. Er wurde entsprechend den Bestimmungen des Übernahmegesetzes erstmals am 3. Juni 2003 von dem Aktienerwerb verständigt und hat darüber in der Hauptversammlung am 13. Juni 2003 berichtet.

#### 2. Beurteilung des Angebots:

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 13. Juni 2003 wurde ein von der AGRANA nominierter Vertreter zum Vorstand der Zielgesellschaft bestellt.

Im Hinblick auf das gemäß § 12 ÜbG iVm § 22 Abs 7 ÜbG zu beachtende Neutralitätsgebot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft sieht sich der Vorstand somit nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung abzugeben. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG iVm § 22 Abs 7 ÜbG werden jedoch unter Pkt. 6. die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes dargestellt

#### a) Kaufgegenstand:

Das Angebot der Bieterin ist auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen, auf Inhaber lautenden Stückaktien an der Zielgesellschaft gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder ihrer Gesellschafter befinden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und ihrer Gesellschafter umfasst das gegenständliche Angebot damit insgesamt 162.455 Inhaber-Stammaktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 16,25% an den Stimmrechten bzw. rund 13% am Grundkapital der Zielgesellschaft im Ausmaß von EUR 10 Mio.

#### b) Angebotspreis:

Die Bieterin bietet den Inhabern der angebotsgegenständlichen Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 27,81 pro Aktie zu kaufen.

Auf das Angebot finden die Vorschriften betreffend den Preis für Pflichtangebote gemäß § 26 Abs 1 ÜbG Anwendung.

Gemäß den doppelten Preisuntergrenzen des § 26 Abs 1 ÜbG war der gewichtete durchschnittliche Börsekurs der Aktien der Zielgesellschaft während der letzten sechs Monate vor Erlangen der kontrollierenden Beteiligung, das ist die Zeit zwischen 25. April 2003 und dem 24.Oktober 2003, mit EUR 27,81 pro Aktie der für die Angebotsstellung maßgebende Wert.

Nach den Angaben der Bieterin im Angebot hat die AGRANA am 3. Juni 2003 einen Kaufpreis von EUR 26,90 (zuzüglich EUR 1,10 für den mitübertragenen Dividendenanspruch) je Aktie bezahlt, wobei dies nach den Angaben der Bieterin die Höchste innerhalb der letzten 12 Monate vor Erlangen der kontrollierenden Beteiligung gewährte bzw. vereinbarte Gegenleistung darstellt.

Darüber hinaus vereinbarte die AGRANA mit den Gesellschaftern der Bieterin eine Put-Option die den Gesellschaftern der Bieterin das Recht einräumt, ihre Geschäftsanteile an der Bieterin zu einem durchgerechneten Aktienkurs von EUR 27,44 abzüglich bestehender Finanzverbindlichkeiten der Bieterin und allfälligen Berichtigungsbedarf aufgrund von Garantieverletzungen an die AGRANA zu veräußern.

Der Vorstand hat die in den Abschnitten 2.2.6. ff des Angebots enthaltenen Unternehmenskennzahlen überprüft und keinerlei Abweichungen festgestellt. Die unter Punkt 2.2.6 des Angebotes dargestellte aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft entspricht der Darstellung des Vorstandes im Geschäftsbericht für 2002 sowie in dem am 7. Mai 2003 veröffentlichten Quartalsbericht und dem Halbjahresbericht veröffentlicht am 22. August 2003.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotes hat der Vorstand keine eigenständige Unternehmensbewertung vorgenommen. Eine aktuelle Unternehmensbewertung von Dritten ist für den Vorstand nicht verfügbar.

#### c) Zukunft:

Die STEIREROBST AG soll in Zukunft unter der industriellen Führung der AGRANA über die STEIRISCHE AGRARBETEILIGUNGSGESELLSCHAFT m.b.H. in die aufzubauende Fruchtkonzentrat- und -zubereitungssparte des AGRANA-Konzerns eingegliedert werden, wobei durch diese Eingliederung Synergieeffekte und Größenvorteile geschaffen und genutzt werden sollen.

#### d) Interessen der Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliche Interessen:

Vom Vorstand sind Beeinträchtigungen von Arbeitnehmer-, Gläubigerinteressen und öffentlichen Interessen nicht feststellbar.

Die Bieterin und AGRANA planen den Produktionsstandort Gleisdorf bei gegebener Rentabilität zu stärken, wobei sich der Standort in Gleisdorf zum Kompetenzzentrum innerhalb der Fruchtgruppe der AGRANA entwickeln soll.

#### 3. Annahme und Abwicklung des Angebots:

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Bieterin die Abwicklungsspesen zur Gänze übernimmt. Weiters wird vom Vorstand der Zielgesellschaft auf die Nachzahlungsgarantie hingewiesen.

Gemäß ihren Angaben im Angebot verfügt die Bieterin über ausreichend liquide Mittel, um das Angebot auch im Falle der vollständigen Annahme zu finanzieren.

#### 4. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG:

Die Zielgesellschaft hat die BDO Auxilia Treuhand GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Herrengasse 2-4, A-1010 Wien, zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane gemäß § 14 Abs 2 als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

#### 5. Aufsichtsrat:

In der Hauptversammlung vom 13. Juni 2003 wurden 3 Vertreter der AGRANA in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sind mit einer Ausnahme Vertreter der Bieterin. Diese Kapitalvertreter im Aufsichtsrat stehen daher in einem Naheverhältnis zur Bieterin bzw. der AGRANA. Zur Wahrung der Neutralität gibt der Aufsichtsrat daher keine Stellungnahme zum vorliegenden Kaufangebot ab.

#### 6. Argumente für und gegen die Annahme des Angebotes:

Gemäß § 14 ÜbG werden nachfolgend Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebotes dargestellt:

#### a) Argumente für die Annahme des Angebotes:

- i) Der Angebotspreis von EUR 27,81 pro Stückaktie der Zielgesellschaft liegt um 6,6% über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der letzten 6 Monate und 17,0% über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht der Bieterin am 3. Juni 2003.
- ii) Für den Fall, dass die Bieterin nach Durchführung des gegenständlichen Angebotes nicht alle Aktien der Zielgesellschaft erworben hat, könnte die Bieterin durch geeignete Umstrukturierungs- und Kapitalmaßnahmen das Ausscheiden der verbleibenden Publikumsaktionäre aus der Zielgesellschaft gegen Barabfindung herbeiführen.
- iii) Die mögliche Verringerung des Streubesitzes könnte zu einem gänzlichen Delisting der Aktien der Zielgesellschaft von der Börse führen. Die Beendigung des Börsehandels kann zu einer eingeschränkten Liquidität der verbleibenden Aktien der Zielgesellschaft führen und kann die marktmäßige Preisbildung für diese Aktien einschränken.
- iv) Die Entwicklung des Börsekurses der Aktien der Zielgesellschaft in den vergangenen Jahren an der Wiener Börse hat gezeigt, dass aufgrund der Marktenge dieses Titels eine entsprechende Abbildung des Unternehmenswertes im Börsenkurs nicht möglich war.

#### b) Argumente für die Ablehnung des Angebotes:

- i) Der Einstieg eines strategischen Investors mit internationaler Orientierung wie der AGRANA sollte sich mittelfristig positiv auf den Aktienkurs der Zielgesellschaft auswirken.
- ii) Das ausgewiesene Eigenkapital je Aktie per 31.Dezember 2002 von EUR 30,48 liegt um 9,6% über dem gegenständlichen Angebotspreis von EUR 27,81.
- iii) Die Chancen auf eine Fortführung der positiven Unternehmensentwicklung trotz eines schwierigen wirtschaftlichen Marktumfelds sind nach wie vor gegeben.
- iv) Ein börsennotiertes Unternehmen kann Vorteile im Bekanntheitsgrad gegenüber einem nicht börsennotierten Unternehmen haben.

#### c) Zusammenfassung:

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises geht der Vorstand der Zielgesellschaft davon aus, dass aufgrund der heterogenen Aktionärsstruktur die Interessen unterschiedlich gelagert sind und somit eine Einschätzung der Vorteilhaftigkeit nur jeder Aktionär für sich selber treffen kann.

Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtangebote nach dem Übernahmegesetz und ist diesbezüglich angemessen.

Gleisdorf, im November 2003

Der Vorstand

# Bekanntgabe des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG)

Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebotes der Steirische Agrarbeteiligungsgesellschaft mbH an die Aktionäre der Steirerobst Aktiengesellschaft vom 12. November 2003 sowie der Äußerungen des Vorstandes der Steirerobst Aktiengesellschaft durch den Sachverständigen gem § 14 Abs 2 Übernahmegesetz

Die BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, wurde von der Steirerobst Aktiengesellschaft als unabhängiger Sachverständiger im Sinne des § 13 Übernahmegesetz beauftragt, die Steirerobst Aktiengesellschaft während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber den Auftraggebern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Übernahmegesetzes sowie auch der berufsrechtlichen Vorschriften (Richtlinie über die Ablehnung von Aufträgen wegen Ausschließung, Befangenheit oder wirtschaftlicher Abhängigkeit) unabhängig.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, mit Ausnahme des § 8 (Haftung), der zur Gänze entfällt. Der gem § 9 Abs 2 lit a ÜbG erforderliche Versicherungsschutz ist gegeben.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung des Angebotes (1), der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft (2) sowie einer allfälligen Äußerung des Aufsichtsrats (3) schriftlich zu erstatten.

#### 1. Beurteilung des Angebotes

Als Sachverständige der Zielgesellschaft sind wir in der Lage, die formale Vollständigkeit des Angebotes gem § 7 ÜbG zu bestätigen. Die in § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind enthalten. Das Angebot enthält für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen (§ 3 Z 2 ÜbG).

Die AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft ("AGRANA") mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, hat durch Übernahme eines neu ausgegebenen Geschäftsanteils gegen Bareinlage mit Wirkung vom 24. Oktober 2003 eine Beteiligung von 25,1% an der Steirische Agrarbeteiligungsgesellschaft mbH erworben und mit den übrigen Gesellschaftern der Steirische Agrarbeteiligungsgesellschaft

mbH mehrere Vereinbarungen abgeschlossen, die der AGRANA eine beherrschende Einflussnahme auf die Steirerobst Aktiengesellschaft ermöglichen.

Im Zuge unserer Beratungstätigkeit für die Zielgesellschaft im Sinne des § 13 ÜbG, hatten wir nur beschränkt Einblick in die Grundlagen, die das Angebot inhaltlich beeinflusst haben. Es wurden uns jedoch keine wesentlichen Tatsachen bekannt, die – nach Berücksichtigung der Darstellung des Vorstandes zur Angebotsunterlage – Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit vermuten lassen würden.

Das Pflichtangebot richtet sich auf 100,0% der derzeit nicht im Eigentum des Bieters oder ihrer Gesellschafter befindlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen auf Inhaber lautenden Stückaktien.

Die Bieterin verfügt über 600.000 Stk stimmberechtigte Namensaktien, sowie 250.000 Stk stimmrechtslose Vorzugsaktien mit einem Recht auf Wandlung in stimmberechtigte Stammaktien ab 1. September 2006, dass sind insgesamt 68,0% des Grundkapitals.

Die Gesellschafter der Bieterin halten an der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anbotslegung 237.545 Stk Inhaberaktien mit Stimmrecht.

Ausgehend vom obigen genannten Wertpapierbestand der Bieterin und ihrer Gesellschafter umfasst das gegenständliche Angebot damit 162.455 Stk Inhaber-Stammaktien.

Gem § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebotes zwei Anforderungen erfüllen:

a) Er muss mindestens dem durchschnittlichen Börsekurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor der Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen. In nachfolgender Tabelle wird der durchschnittliche Börsekurs der Steirerobst Aktiengesellschaft der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung durch die Bieterin am 24. Oktober 2003 dargestellt und dem Angebotspreis gegenübergestellt.

Beträge	Durchschnittskurs der	Preis des Pflichtangebotes
in EUR	letzten 6 Monate	
gewichtet	27,81	27,81
ungewichtet	27,28	27,81

Damit entspricht der Angebotspreis von EUR 27,81 pro Aktie den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG.

b) Die Einhaltung der zweiten in § 26 Abs 1 ÜbG genannten Grenze, wonach der Angebotspreis die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate für die kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere gewährte oder vereinbarte Gegenleistung um nicht mehr als 15,0% unterschreiten darf, wurde von uns nicht geprüft, da wir als Sachverständige der Zielgesellschaft keine Einsicht in Verträge auf Gesellschafterebene hatten.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotes hat der Vorstand der Zielgesellschaft keine Unternehmensbewertung durchgeführt. Eine aktuelle Unternehmensbewertung ist daher nicht verfügbar.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises ist Folgendes festzuhalten:

- Der gebotene Preis je Aktie entspricht oder liegt über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft der letzten 3 bis 12 Monate.
- Der letzte Börsenschlusskurs vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 24. Oktober 2003 betrug EUR 26,80 pro Aktie.
- Das Angebot der Bieterin entspricht den durchschnittlichen (gewichteten) Börsenkursen der Stammaktien der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung gem § 22 ÜbG.
- Der Preis des Angebotes mit EUR 27,81 je Stückaktie liegt um 9,60% unter dem Buchwert des Eigenkapitals pro Aktie der Steirerobst Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2002.
- Laut Punkt 2.2.5 des öffentlichen Pflichtangebotes hat die AGRANA für ihren Geschäftsanteil am Bieter, der anlässlich der am 3. Juni 2003 durchgeführten Kapitalerhöhung erworben wurde und einer Beteiligung von 25,10% entspricht, EUR 26,34 pro Aktie (durchgerechnet) geleistet.
- In Punkt 2.8 des öffentlichen Pflichtangebotes ist unter bestimmten Bedingungen eine Nachbesserung des Kaufpreises vereinbart.

### 2. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat gem 14 (1) ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen
- Darstellung der Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte; falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben

Der Vorstand hat in Hinblick auf den Interessenskonflikt und das Neutralitätsgebot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft (§12 ÜbG) keine Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder der Ablehnung des Angebotes ausgesprochen. Die in der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für die Annahme oder Ablehnung des Angebotes entspre-

chen den allgemeinen Grundsätzen des Übernahmegesetzes und stellen eine hinreichende Beurteilungsgrundlage dar.

Argumente des Vorstandes für die Annahme/Ablehnung des Angebotes:

# Argumente für die Annahme des Angebotes

Der Angebotspreis von EUR 27,81 pro Stückaktie der Zielgesellschaft liegt um 6,6% über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der letzten 6 Monate und 17,0% über den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht der Bieterin am 3. Juni 2003.

Für den Fall, dass die Bieterin nach Durchführung des gegenständlichen Angebotes nicht alle Aktien der Zielgesellschaft erworben hat, könnte die Bieterin durch geeignete Umstrukturierungs- und Kapitalmaßnahmen das Ausscheiden der verbleibenden Publikumsaktionäre aus der Zielgesellschaft gegen Barabfindung herbeiführen.

Die mögliche Verringerung des Streubesitzes könnte zu einem gänzlichen Delisting der Aktien der Zielgesellschaft von der Börse führen. Die Beendigung des Börsehandels kann zu einer eingeschränkten Liquidität der verbleibenden Aktien der Zielgesellschaft führen und kann die marktmäßige Preisbildung für diese Aktien einschränken.

Die Entwicklung des Börsekurses der Aktien der Zielgesellschaft in den vergangenen Jahren an der Wiener Börse hat gezeigt, dass aufgrund der Marktenge dieses Titels eine entsprechende Abbildung des Unternehmenswertes im Börsenkurs nicht möglich war.

## Argumente gegen die Annahme des Angebotes

Der Einstieg eines strategischen Investors mit internationaler Orientierung wie der AGRANA sollte sich mittelfristig positiv auf den Aktienkurs der Zielgesellschaft auswirken.

Das ausgewiesene Eigenkapital je Aktie per 31.12.2002 von EUR 30,48 (laut Geschäftsbericht 2002) liegt um 9,6% über dem gegenständlichen Angebotspreis von EUR 27,81.

Die Chancen auf eine Fortführung der positiven Unternehmensentwicklung trotz eines schwierigen wirtschaftlichen Marktumfelds sind nach wie vor gegeben.

Ein börsennotiertes Unternehmen kann Vorteile im Bekanntheitsgrad gegenüber einem nicht börsennotierten Unternehmen haben.

#### 3. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Eine Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen (§ 14 ÜbG).

Sie unterblieb auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Kapitalvertreter des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft in einem Naheverhältnis zum Bieter bzw der AGRANA stehen (Pkt 5. der Äußerung des Vorstandes zum Pflichtangebot).

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem § 13 ÜbG erstatten wir zum Übernahmeangebot gem §§ 22 ff ÜbG der Steirische Agrarbeteiligungsgesellschaft mbH die folgende abschließende Beurteilung:

Das Übernahmeangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die im § 3 Z 2 ÜbG vorgesehenen Informationen.

Der angebotene Kaufpreis von EUR 27,81, welcher mit dem durchschnittlichen (gewichteten) Börsenkurs der letzten sechs Monate vor Erlangen der kontrollierenden Beteiligung am 24. Oktober 2003 übereinstimmt, entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG.

Die vom Vorstand vorgelegte Äußerung enthält infolge eines Interessenkonfliktes keine abschließende Empfehlung in Bezug auf das Angebot, bietet an Stelle dessen jedoch eine hinreichende Argumentation für eine eigenständige Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat keine Äußerung gem § 14 ÜbG zu dem vorliegenden Angebot abgegeben.

Wien, am 20. November 2003

BDO Auxilia Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag Margit Widinski

Mag Hans Peter Hoffmann

Wirtschaftsprüferin

Wirtschaftsprüfer